

## **Art. 7 Kurzberichterstattung, Übertragung von Großereignissen**

<sup>1</sup>Das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, richtet sich nach § 14 MStV. <sup>2</sup>Für die Übertragung von Großereignissen gilt § 13 MStV.